
Nummer 13/14, 9. April 2021, Seite 103

Inhaltsverzeichnis

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 29.03.2021 bis 04.04.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 01.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 01.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 05.04.2021 bis 11.04.2021

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung der „Langemarckstraße“

Anlage: Lageplan

Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

*Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) der Stadt Augsburg
- 2. Neubekanntmachung gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Sanierungsgebiet Altstadt Nr. 10, „Meister-Veits-Gäßchen“
- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Sanierungsgebiet Altstadt Nr. 11, „Kappeneck“
- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Waterloostr. 25*
- *Bahnhofstr. 26, Viktoriastr. 2*
- *Blücherstr. 87 a*
- *Butzstr. 16*
- *Zur Aumühle 5 g*

Verlust des Parkausweises für Ärzte Nr. 000557

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)****Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“) wird wie folgt geändert: In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe „28.03.2021“ durch die Angabe „18.04.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.03.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 27.03.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)****Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Beschäftigten der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen der Pflege; Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden; Altenheime, Seniorenresidenzen) haben sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.
2. Ausnahmen von der in Ziffer 1 enthaltenen Verpflichtung der Beschäftigten einer Einrichtung können für die jeweilige Einrichtung auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.03.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 27.03.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zu dem Tag, der in der amtlichen Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV bei Unterschreiten der 7-Tage-

Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen angegeben ist, längstens jedoch bis zum 18.04.2021.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
 Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 29.03.2021 bis 04.04.2021

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, sind in der Woche vom 29.03.2021 bis zum Ablauf des 04.04.2021 für den Schulbetrieb § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV maßgebend.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
 Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 01.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 01.04.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 05.04.2021 bis 11.04.2021

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, sind in der Woche vom 05.04.2021 bis zum Ablauf des 11.04.2021 für den Schulbetrieb § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV maßgebend.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
 Berufsmäßiger Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung der „Langemarckstraße“

Anlage: Lageplan

Die Stadt erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die „Langemarckstraße“ im Stadtteil Kriegshaber wurde mit Stadtratsbeschluss vom 25.02.2021 (Drucksache-Nr. 20/05212) entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage*) umbenannt in:

Familie-Einstein-Straße

Kurzbezeichnung:	Familie-Einstein-Str.
Straßenschlüssel:	09955
Flurkarte:	NW.012.23.08/12/13/17
Postleitzahl:	86156
Stadtbezirk:	Kriegshaber (18)
Planquadrat:	G 7, 8

2. Diese Allgemeinverfügung gilt nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG am **15.05.2021** als bekannt gegeben.

Begründung:

Vorschlag des Kulturreferats vom 26.03.2020

Der Stadtrat hatte im Jahr 1939 die Umbenennung der „Habsburger Straße“ in „Langemarckstraße“ beschlossen. Dieser Straßename im Sinne der nationalsozialistischen Propaganda wurde in der Nachkriegszeit immer wieder beanstandet, auch in Anträgen von Stadtratsfraktionen.

Die vom Stadtrat im Jahr 2014 eingesetzte Kommission „Erinnerungskultur“ empfahl 2019 eine Umbenennung der „Langemarckstraße“.

Die Umbenennung ist für die betroffenen Bürger und Gewerbetreibenden zumutbar, zumal sie bei den Ummeldevorgängen von der Stadtverwaltung unterstützt werden. So sollen den Bürgern keine städtischen Kosten entstehen.

Der neue Straßename **„Familie-Einstein-Straße“** setzt einen Kontrapunkt zur bisherigen Bezeichnung aus der nationalsozialistischen Zeit. Er erinnert auch an die bedeutende jüdische Geschichte von Kriegshaber, die nach vier Jahrhunderten im „Dritten Reich“ durch die Deportation der letzten jüdischen Einwohner ihr Ende fand.

Die **Familie Einstein** kam im Jahr 1831 vom nordschwäbischen Buttenwiesen in die damalige Gemeinde Kriegshaber. Sie gründete Ende des 19. Jahrhunderts die Viehhandelsgesellschaft „Gebrüder Einstein“. Mit ihrem religiösen Engagement, ihrem wirtschaftlichen Erfolg und ihrem sozialen Einsatz verkörperte diese Familie das früher selbstverständliche Miteinander von Christen und Juden in Kriegshaber.

Zehn Mitglieder der Familie Einstein, die nach der Machtergreifung im Jahr 1933 das Land nicht rechtzeitig verlassen konnten, wurden Opfer des nationalsozialistischen Regimes. Sie starben entweder 1942 im jüdischen Ghetto Piaski oder 1943 im Konzentrationslager Auschwitz. Das Wohnhaus in der Ulmer Straße 185 und ihr weiterer Besitz wurden der Familie Einstein genommen.

Die jüdische Geschichte von Kriegshaber begann bereits im 16. Jahrhundert, als sich die ersten Juden ansiedelten. Als vorderösterreichisches Vogtamt war Kriegshaber mit bis zu 400 jüdischen Einwohnern zeitweise ein mehrheitlich jüdisches Dorf. Auch Juden aus der Freien Reichsstadt Augsburg fanden hier Zuflucht. Der 1627 entstandene Friedhof und die erstmals 1675 erwähnte Synagoge zeugen heute von dem einst jüdisch geprägten Augsburg Stadtteil Kriegshaber.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

M a t z k e
Amtsleiter Geodatenamt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

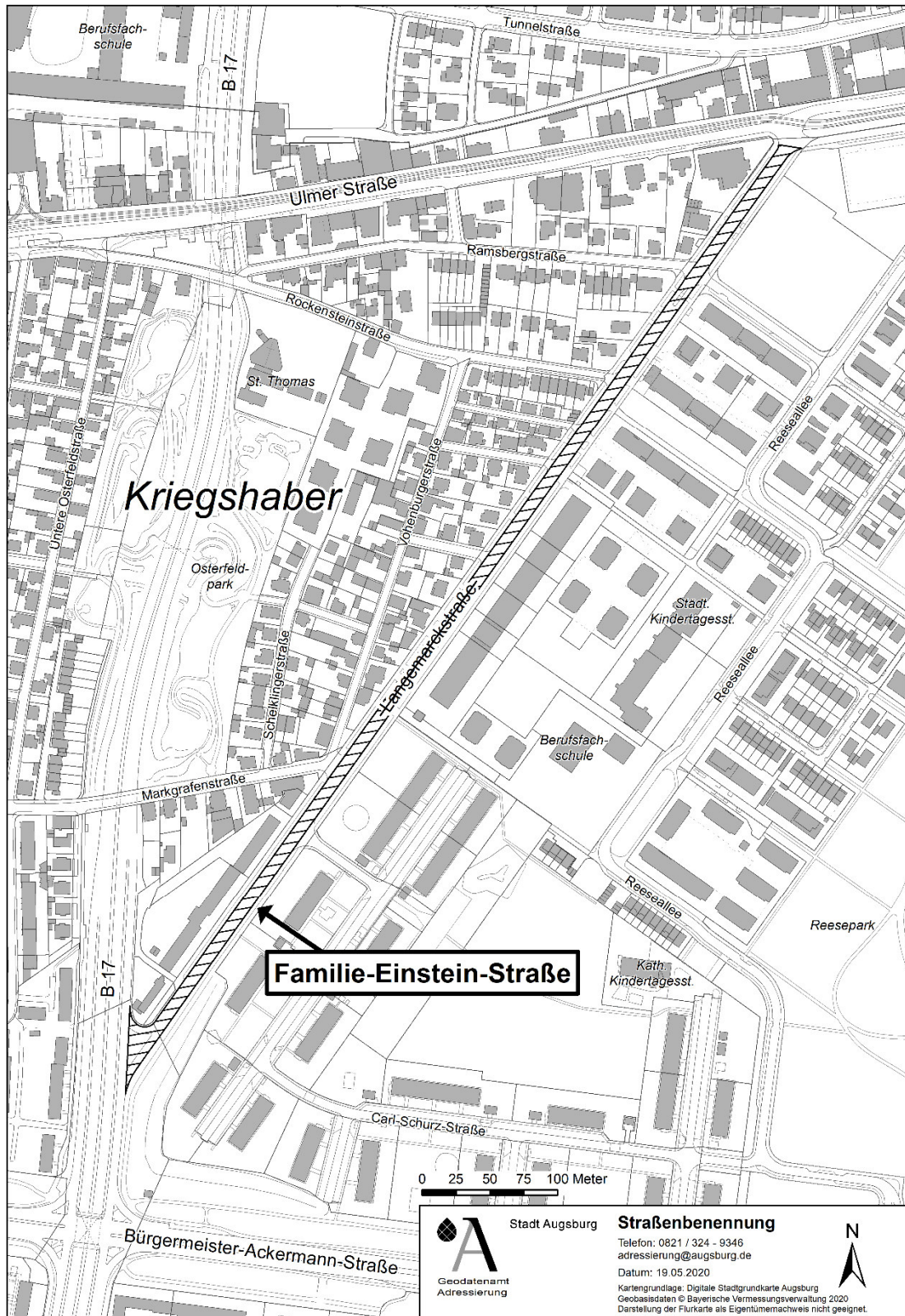
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Die Verfügung, der zugrunde liegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.

Stadt Augsburg –Referat 6-
Geodatenamt



Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Digitalrats

- (1) Der Digitalrat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Digitalisierungsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Bildungsträgern, Wirtschaft, Verbänden und Zivilgesellschaft. Der Digitalrat soll einen praxisorientierten, aber wissenschaftlich fundierten Beratungs- und Know-how-Transfer gegenüber der Verwaltung und Politik gewährleisten, aber auch gegenüber weiteren Beiräten der Stadt. Ziel ist die Unterstützung der Verwaltung und der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Findung, Formulierung und Umsetzung der für die digitale Transformation notwendigen Ziele, Strategien und Strukturen. Er sieht sich dabei der Transparenz und Teilhabe sowie der Mitgestaltung verbunden.
- (2) Der Digitalrat gibt Empfehlungen zu den Themen Bildung, Smart City, Resilienz, Digitalisierung der Verwaltung und Digitalisierungsentwicklungen der Wirtschaft. Er soll auch gegenüber der Wirtschaft, Sozialverbänden, Kirchen und weiteren Institutionen sowie gegenüber der Gesellschaft Initiator und Multiplikator der digitalen Transformation sein.
- (3) Der Digitalrat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.
- (4) Wird im Stadtrat oder in einem Stadtratsausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Digitalrat eine Empfehlung oder eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, so hat die Bericht erstattende Person diese Empfehlung oder Stellungnahme vorzutragen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Digitalrat wird gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Einrichtungen (Anzahl jeweils in Klammern):

Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Stadtwerke Augsburg Holding GmbH (1)
- b) Regio Augsburg Wirtschaft GmbH (1)
- c) Universität Augsburg (1)
- d) Hochschule Augsburg (1)
- e) Fraunhofer-Institut für Gießerei-, Composite- und Verarbeitungstechnik (1)
- f) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt – Zentrum für Leichtbauproduktionstechnologie (1)
- g) Agentur für Arbeit Augsburg (1)
- h) Sozialverbände (1)
- i) Gewerkschaften (1)
- j) Handwerkskammer für Schwaben (1)
- k) Industrie- und Handelskammer Schwaben (1)
- l) Augsburger Technologiepartnern (8)
- m) Behindertenbeirat der Stadt Augsburg (1)
- n) Seniorenbeirat der Stadt Augsburg (1)
- o) Integrationsbeirat der Stadt Augsburg (1)
- p) Stadtjugendring Augsburg (1)
- q) OpenLab Augsburg e.V. (1)
- r) Digitales Zentrum Schwaben (1)

Beratende Mitglieder:

- s) Fraktionen des Augsburger Stadtrats (je 1)
 - t) Geschäftsstelle Digitalrat (1)
- (2) Weitere Vertreter städtischer Dienststellen sowie Personen oder Sachverständige aus digitalisierungsaffinen Bereichen können einzelfallbezogen hinzugezogen oder – so erforderlich – für Arbeitsgruppen kooptiert werden.
 - (3) Vertretende digitalaffiner Unternehmen („Technologiepartner“) werden von der Stadt Augsburg in Abstimmung mit den Wirtschaftskammern vorgeschlagen.
 - (4) Die Sozialverbände und Gewerkschaften werden um Benennung gebeten. Bei mehr als je einem Vorschlag entscheidet das Los über die Mitgliedschaft.

§ 3 Berufung

- (1) Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Digitalrat geeignet erscheinen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren bzw. so lange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Wiederberufung ist zulässig. Die entsendende Institution kann innerhalb von drei Jahren einmalig den Vertreter wechseln.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Digitalrat jeweils für eine Sitzung von einer Person ihrer Organisation oder einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (4) Der Digitalrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (5) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Digitalrats ist ein Ehrenamt, eine Aufwandschädigung wird nicht entrichtet.
- (2) Die Mitglieder des Digitalrats sind verpflichtet, die Aufgaben des Digitalrats unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Digitalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Für die organisatorischen Belange des Digitalrates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sollte keine Geschäftsstelle eingerichtet sein, werden die notwendigen Kapazitäten im Bereich der Geschäftsstelle Smart City bereitgestellt.
- (3) Der Digitalrat richtet Arbeitsgruppen ein, um sich spezifischer mit einzelnen Themenfeldern auseinanderzusetzen. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen sowie die Arbeitsgruppensprecherinnen und/oder -sprecher sowie deren Stellvertretungen werden vom Digitalrat in Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem jeweils für das Thema zuständigen Fachreferat bestimmt. Vertreter städtischer Dienststellen, des Stadtrats sowie Personen oder Sachverständige aus digitalisierungsaffinen Bereichen können einzelfallbezogen hinzugezogen oder – so erforderlich – für Arbeitsgruppen kooptiert werden.
- (4) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Digitalrats sowie seiner Arbeitsgruppen ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Mindestens einmal jährlich ist zu einer Sitzung einzuberufen.
- (5) Der Digitalrat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der gemäß §1 bestellten Personen oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (6) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und ggf. Übersendung dazugehöriger Unterlagen. Der Digitalrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere elektronische Möglichkeiten der Einberufung regeln. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (bei schriftlicher Ladung ist der Poststempel des Absendeorts maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung des Digitalrats wird vom Vorsitzenden, die der Arbeitsgruppen von deren Sprecher im Benehmen mit der Geschäftsstelle aufgestellt.
- (7) Die Sitzungen des Digitalrats und seiner Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand/die Vorständin bzw. den Arbeitsgruppensprecher/die Arbeitsgruppensprecherin oder deren Stellvertretungen geleitet. Sind diese noch nicht gewählt oder nicht anwesend, kann die Sitzung durch die Oberbürgermeisterin oder eine von ihr bestimmte Vertretung geleitet werden.
- (8) Der Digitalrat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Digitalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Arbeitsgruppen gilt dasselbe.
- (9) Diskussion und Stimmabgabe per Stimmbotschaft sowie die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung sind zulässig. Über die zu nutzende Technik der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorsitz in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (10) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung gilt entsprechend). Im Zweifelsfall entscheidet der Digitalrat mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- (11) Über die Sitzungen des Digitalrats und seiner Arbeitsgruppen ist durch die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Digitalrats keine Einwendungen erhoben werden.
- (12) Die Sitzungen des Digitalrats sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nachträglich bekanntzugeben.

§ 6 Auflösung und Änderung der Satzung, ergänzende Vorschriften

- (1) Der Digitalrat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.
- (2) Soweit Vorgaben zur Arbeitsweise des Digitalrates nicht in dieser Satzung geregelt sind finden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Arbeitsweise von Ausschüssen entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.04.2021 gelten für das 2. Quartal 2021 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,74	2,07	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,34	6,35	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,07	6,03	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	4,90	5,83	Cent/kWh
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2021 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):		I =	105,93333
Monatsentgelt:		L =	3.384,75 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):		EG =	77,16667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):		HEL =	42,23333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):		BIO =	65,86667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.04.2021 gelten für das 2. Quartal 2021 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	42,70	50,81	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,34	6,35	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2021 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):	I =	105,93333
Monatsentgelt:	L =	3.384,75 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):	EG =	77,16667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):	HEL =	42,23333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2020 mit Feb. 2021):	BIO =	65,86667

Stadwerke Augsburg Energie GmbH
 Hoher Weg 1
 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
 grosskunden.energie@sw-augsburg.de

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) der Stadt Augsburg
- 2. Neubekanntmachung gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 19.03.2021 beschlossen:

- Der auf das Datenaustauschformat XPlanung umgestellte FP (Hauptplan mit Zeichenerklärung) sowie die Erläuterungen zur 2. Neubekanntmachung inklusive Teilplänen, jeweils in der Fassung vom 15.01.2021, werden gemäß § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen und neu bekanntgemacht.
- Der ursprünglich aufgestellte, beschlossene und genehmigte FP in der Fassung vom Januar 1995 sowie alle nachträglich für Teilbereiche beschlossenen und genehmigten Aufstellungen, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen sowie die 1. Neu-bekanntmachung in der Fassung vom 01.07.2010 bilden die Grundlage für die 2. Neubekanntmachung und bleiben weiterhin wirksam.
Die 2. Neubekanntmachung bedarf keiner Genehmigung; sie hat nur deklaratorische Wirkung, rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Neubekanntmachung des FP für das gesamte Stadtgebiet von Augsburg wirksam.

Der neu bekannt gemachte FP (Hauptplan) mit den Erläuterungen zur 2. Neubekanntmachung (inklusive Teilpläne) kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.

Der neu bekannt gemachte FP der Stadt Augsburg steht ergänzend unter <https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/planungsrecht/flaechennutzungsplan> online zur Verfügung.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Sanierungsgebiet Altstadt Nr. 10, „Meister-Veits-Gäßchen“
- Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 19.03.2021 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Altstadt Nr. 10 „Meister-Veits-Gäßchen“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt Nr. 10 „Meister-Veits-Gäßchen“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 27.01.2021, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Sanierungsgebiet Altstadt Nr. 11, „Kappeneck“ - Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 19.03.2021 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Altstadt Nr. 11 „Kappeneck“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt Nr. 11 „Kappeneck“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 27.01.2021, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren

Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-263-1
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau eines Mehrfamilienhauses
Baugrundstück: Waterloostr. 25
Flur Nr.: 473/3, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-799-1
 Bauvorhaben: Umbau, Sanierung der Innenflächen
 hier: Brandschutz Schlussfortschreibung
 Baugrundstück: Bahnhofstr. 26, Viktoriastr. 2
 Flur Nr.: 4830/1, 4831/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-800-1
 Bauvorhaben: Anbau einer Balkonüberdachung
 Baugrundstück: Blücherstr. 87a
 Flur Nr.: 1234/27, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-822-2

Bauvorhaben: Anbau einer Balkonanlage

Baugrundstück : Butzstr. 16

Flur Nr.: 217, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. **Die** beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.04.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-823-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung und einer Kellertreppenüberdachung
Baugrundstück: Zur Aumühle 5g
Flur Nr.: 5887/74, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für Ärzte

Der gelbe Parkausweis Nr. **000557** für Ärzte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg – Referat 6 –
Tiefbauamt